

seinem Kurs fahren. Vor allem wollen wir, daß er sich vom Königreich Zypern fernhält, und dort nicht anlegt, und, sollte er dazu gezwungen sein, daß er nicht länger als drei Tage dort im Hafen bleibt, da wir aus alter Überlieferung wissen, daß die Luft dieser Insel für Deutsche unheilbringend ist. Sollten allerdings Adlige sich der Königin von Zypern in Nicosia vorstellen wollen, um von ihr die Insignien der Ritterschaft zu empfangen, so muß er auf sie warten, weil dies ein alter Adelsbrauch ist, seit dieses Königreich besteht.

0111

0109

0115

Punkt 4: Der Schiffsherr wird täglich den Pilgern zweimal das Essen und Trinken reichen ohne Abstrich, auch wenn aus irgendeinem Grund einer von uns nicht an seinem Tisch erscheint oder am Abend herbeikommt, oder wenn wir einmal alle an unserem Platz bleiben wollen, so ist er verpflichtet, das schuldige Essen und Trinken ohne Widerrede hinbringen zu lassen.

0105

0120

Punkt 5: Der Schiffsherr muß die Pilger von Venedig ins Heilige Land und zurück nach Venedig mit gutem Brot oder Zwieback, gutem Wein und süßem Frischwasser, mit Fleisch und Eiern und den übrigen Speisen, wie ihnen zustehen, versorgen.

0100

0160

Punkt 6: Jeden Morgen vor dem Frühstück erhält jeder, der will, einen Becher oder ein kleines Glas malfasetum (Wein), wie das auf Schiffen der Brauch ist.

0060

<1, 90> Punkt 7: Wenn Pilger aus einem vernünftigen Grund, zum Beispiel um Wasser oder eine Medizin zu holen oder sonst etwas Dringlichem in einem nahen Hafen an Land gehen wollen, in dem das Schiff nicht anlegen will, so muß uns ein Boot oder ein Nachen dafür in den Hafen hinein zur Verfügung gestellt werden.

0210

0010

Punkt 8: Wenn der Schiffsherr einen öden Hafen anläuft, in dem die Pilger das für sie Notwendige nicht bekommen können, so muß er sie verpflegen, wie wenn sie außerhalb des Hafens wären. Nur in den guten Häfen haben sie sich selbst zu versorgen.

0610

Punkt 9: der Schiffsherr ist verpflichtet, die Pilger zu beschützen, auf dem Schiff, daß die Matrosen nicht gegen sie tötlich werden oder sie verächtlich behandeln oder sie von den Plätzen, auf denen sie in ihrer Nähe sitzen wollen, vertreiben, und an Land muß er verhindern, daß sie belästigt werden, so gut er kann. Auf ihren Betten darf kein Gepäck gelagert werden.

1110

Punkt 10: Im Heiligen Land muß der Schiffsherr den Pilgern gebührend Zeit lassen und darf mit ihnen nicht allzu eilig sein, er muß sie an die üblichen Orte führen und persönlich mit ihnen gehen. Vor allem wollen wir, daß er sie ohne Widerrede an den Jordan führt, womit es für die Pilger immer Schwierigkeiten gibt. Auch soll er sie vor den Bosheiten der Ungläubigen in Schutz nehmen.

Ende

Anfang

Punkt 12: Jeder Pilger bezahlt dem Schiffsherrn für alle die vorgenannten sachlichen und finanziellen Leistungen 40 Dukaten oder Zecca, das heißt neue Prägungen, und zwar so, daß er die eine Hälfte der Summe in Venedig, die andere in Jaffa entrichtet.

Punkt 13: Sollte einen Pilger der Tod ereilen, so darf der Schiffsherr seinen Nachlaß keinesfalls an sich nehmen, er muß ihn vielmehr bei dem- oder denjenigen, denen der Tote seine Habe hinterließ, völlig unversehrt belassen.